

AZ: 3120/17

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Höhe der von der Beschwerdegegnerin geforderten Abschlagszahlungen sowie die Preise für Stromlieferungen der Beschwerdegegnerin.

Der Beschwerdeführer reklamierte die Jahresverbrauchsabrechnung der Beschwerdegegnerin vom Januar 2017 wegen der Höhe der neu festgelegten Abschlagszahlungen von 72,00 EUR. Die Beschwerdegegnerin senkte zunächst die Abschläge auf den vom Beschwerdeführer gewünschten Betrag von 66,00 EUR. Sie behielt sich vor, den Stromzähler im Mai 2017 erneut abzulesen. Nach dieser Ablesung berechnete die Beschwerdegegnerin einen jährlichen Stromverbrauch von ca. 3.686 kWh. Unter Anrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits geleisteten Abschläge in Höhe von 264,00 EUR verteilte die Beschwerdegegnerin den rechnerisch noch verbleibenden Restbetrag von 858,11 EUR auf sieben weitere Abschläge in Höhe von jeweils 123,00 EUR auf. Nach einer erneuten Beschwerde wechselte der Beschwerdeführer in einen Sonderkundertarif der Beschwerdegegnerin. Diese verringerte die Abschlagsforderung daraufhin auf monatlich 116,00 EUR und nach einer erneuten Ablesung des Zählers auf monatlich 114,00 EUR.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er sei nur bereit und in der Lage, einen monatlichen Abschlag von unter 100,00 EUR zu bezahlen. Dieser sei für einen Haushalt seiner Größe angemessen und ausreichend. Die Beschwerdegegnerin lege ihren Abschlagsforderungen einen zu hohen Stromverbrauch zugrunde. Er gehe bereits sparsam mit der Energie um und habe darüber hinaus in seinem Haushalt keine weiteren Möglichkeiten, erheblich Strom einzusparen. Offensichtlich sei der bis August 2017 eingebaute 60 Jahre alte Stromzähler kaputt gewesen. Eine kostenpflichtige Überprüfung sei ihm wirtschaftlich nicht zuzumuten. Er behalte sich vor, zu einem Zeitpunkt seiner Wahl den Lieferanten zu wechseln.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin, dass diese monatliche Zahlungen von weniger als 100,00 EUR als ausreichend für die Stromkosten akzeptiert.

Die Beschwerdegegnerin lehnt die geforderte Senkung der Energiekosten ab.

Sie ist der Auffassung, ihre Abschlagsforderungen seien auf der Basis des tatsächlich gemessenen Stromverbrauchs korrekt kalkuliert. Ein Energieberater habe vor Ort festgestellt, dass der Beschwerdeführer durch einen neuen Fernseher, Kühlgeräte sowie Geräte zur Warmwasserbereitung viel Strom verbrauche. Der Beschwerdeführer sei an die Laufzeit des Sonderkundenvertrages bis zum 31.07.2018 gebunden.

Das Angebot der Beschwerdegegnerin, den Liefervertrag vorzeitig zu beenden, hat der Beschwerdeführer nicht angenommen.

II.

Der Schlichtungsantrag ist zulässig, aber teilweise unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin hat gemäß § 433 Abs. 2 BGB in Verbindung mit dem Stromliefervertrag einen Anspruch auf Bezahlung der von ihr gelieferten Energie zu den vertraglich vereinbarten Preisen.

Der Beschwerdeführer hat mit der Beschwerdegegnerin ab Mai 2017 einen Sonderkundenvertrag geschlossen. Dieser hatte eine Erstlaufzeit bis zum 31.07.2017. Weil er bisher nicht gekündigt wurde, verlängerte sich die Vertragslaufzeit nach den gültigen Bestimmungen des Liefervertrages bis zum 31.07.2018. Die Beteiligten vereinbarten einen Arbeitspreis von brutto 25,70 ct/kWh sowie einen Grundpreis von brutto 102,42 EUR/Jahr. Beide Vertragspartner sind grundsätzlich verpflichtet, die vertraglichen Vereinbarungen auch einzuhalten.

Die Beschwerdegegnerin hat die Abschlagszahlungen auf der Basis der Zählerschätzung vom 01.01.2017 (60.813 kWh) sowie vom 22.05.2017 (62.247 kWh) kalkuliert. Sie hat dabei den festgestellten Verbrauch von 1.434 kWh in 142 Tagen (ca. 10,10 kWh/Tag) auf ein Jahr hochgerechnet und ist auf einen Verbrauch von jährlich ca. 3.686 kWh/Jahr gekommen (10,10 kWh x 365 Tage = 3.386 kWh). Ausweislich der Ablesungen hat der Beschwerdeführer im Zeitraum vom 18.11.2016 bis zum 22.05.2017 insgesamt 1.723 kWh in 186 Tagen verbraucht. Dies entspricht ca. 9,3 kWh/Tag und damit ca. 3.381 kWh/Jahr. Bezieht man den vom Beschwerdeführer am 30.06.2017 abgelesenen Zählerstand von 62.595 kWh in die Berechnung mit ein, ergibt sich ein Verbrauch von 2.071 kWh in 225 Tagen, d. h. ca. 9,2 kWh/Tag und mithin ca. 3.359 kWh/Jahr.

Unter Zugrundelegung der vereinbarten Preise ergeben sich nach dem aktuellen Tarif aus einem Verbrauch von 3.359 kWh/Jahr voraussichtliche Kosten von ca. 965,68 EUR/Jahr. Bis zum 30.04.2017 galten allerdings noch die Preise des vorherigen Liefervertrages. Jährliche Kosten von ca. 965,68 EUR würden bei 11 geforderten Abschlagszahlungen eine monatliche Belastung von ca. 87,00 EUR ergeben. Der Beschwerdeführer hatte bis zum Mai 2017 bereits 264,00 EUR bezahlt. Die Beschwerdegegnerin hat für Juni einen Abschlag von 123,00 EUR sowie für die Monate Juli bis Dezember 2017 weitere Abschläge von monatlich 114,00 EUR gefordert. Dies ergibt bis zum Dezember 2017 zusammen eine Abschlagsforderung in Höhe von 1.071,00 EUR. Die Abschlagsforderungen waren damit wohl etwas zu hoch angesetzt.

Der Beschwerdeführer kann von der Beschwerdegegnerin allerdings nicht verlangen, dass diese wegen seiner wirtschaftlichen Situation auf Bezahlung der vereinbarten Stromentgelte verzichtet. Anhaltspunkte für eine Fehlfunktion des Stromzählers liegen ebenfalls bisher nicht vor. Der Beschwerdeführer hat die mit einem Kostenrisiko verbundene Befundprüfung des Stromzählers durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle nicht beauftragt. Allein aufgrund des Alters des Zählers können aber die abgelesenen Zählerstände nicht in Zweifel gezogen werden. Der Stromverbrauch an einer Lieferstelle hängt immer vom Umfang der konkret genutzten elektrischen Geräte ab. Im vorliegenden Fall

erscheint der im Zeitraum vom 18.11.2016 bis zum 30.06.2017 abgelesene Stromverbrauch von 2.071 kWh in 225 Tagen jedoch auch dann plausibel, wenn der Beschwerdeführer nach seinen Angaben bemüht ist, Strom zu sparen. Dies gilt insbesondere, weil der Beschwerdeführer elektrische Geräte zur Warmwasserbereitung nutzt.

Die nächste Verbrauchsabrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 muss bis Mitte Februar 2018 erstellt werden. Auf der Grundlage dieser Abrechnung werden die Abschlagszahlungen neu kalkuliert. Wenn diese Abrechnung keinen wesentlich höheren Verbrauch ergibt, als derzeit angenommen, dürften die Abschlagsforderungen für das nächste Verbrauchsjahr wie vom Beschwerdeführer gewünscht unter 100,00 EUR monatlich liegen.

Im Interesse einer gütlichen Einigung wird vorgeschlagen, dass die Beschwerdegegnerin bis Dezember 2017 keine höheren Abschläge als zusammen 965,68 EUR vom Beschwerdeführer verlangt. Der Beschwerdeführer sollte der Beschwerdegegnerin einen zum 31.12.2017 abgelesenen Zählerstand übermitteln, damit der Jahresverbrauch möglichst genau ermittelt werden kann. Ergibt die Jahresabrechnung ein Guthaben oder eine Nachforderung, müssen die Vertragspartner diese sodann ausgleichen. Weiterhin sollte die Beschwerdegegnerin auf bisher angefallene Mahn- und Verzugskosten verzichten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin berechnet den noch im Dezember 2017 fälligen Abschlag so, dass für das Jahr 2017 insgesamt nicht mehr als 965,68 EUR vom Beschwerdeführer gefordert werden.
2. Der Beschwerdeführer übermittelt der Beschwerdegegnerin zum 31.12.2017 einen abgelesenen Zählerstand.
3. Die Beschwerdegegnerin verzichtet auf bisher angefallene Mahn- und Verzugskosten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 09.11.2017

Jürgen Kipp
Ombudsmann